

Tarifvertrag Meistbegünstigung
Charité-Universitätsmedizin
Berlin

Zwischen
Charité – Universitätsmedizin Berlin,
vertreten durch den Vorstand
Charitéplatz 1, 10117 Berlin

einerseits, und

dbb tarifunion,
vertreten durch den Vorstand
Friedrichstraße 169/170
10117 Berlin

andererseits, wird Folgendes vereinbart:

§ 1 Grundsatz

Die Charité wird mit dem Marburger Bund (MB) keinen Abschluss tätigen, der zu höheren Entgeltzuwächsen im TV – Ärzte Charité (TV – Ä) führt, als sie für die Dauer des Anpassungszeitraums im ETV Charité vom 1. Juli 2011 (ETV) vereinbart worden sind.

§ 2 Vergleichsgrundlagen

1. Zur Ermittlung der Vergleichsgrundlagen unterrichtet die Charité vierzehn Tage nach Abschluss der Redaktion mit dem Marburger Bund und der Unterzeichnung der Tarifverträge dbb tarifunion schriftlich unter Beifügung der redaktionell geeinten Texte und Tabellen über die während der Laufzeit dieses Tarifvertrages jeweils abgeschlossenen Entgeltzuwächse.
2. Ein höherer Abschluss i.S.v. § 1 liegt vor, wenn der prozentuale Entgeltzuwachs des TV – Ä bis zum 31. Dezember 2015 bei Zugrundelegung der hier definierten Merkmale höher ist als der im ETV vereinbarte prozentuale Entgeltzuwachs.
3. Relevante Vergleichsmerkmale sind:
 - a) Ausgangspunkt für die Berechnung aller nach Buchst. b) bis e) zu berücksichtigenden Veränderungen ist der Stand beider Tarifwerke am Stichtag 31. Dezember 2010.
 - b) Wird im TV Ä eine zusätzliche, periodisch wiederkehrende und nicht von besonderen Einsatzbedingungen abhängige Entgeltzahlung vereinbart (wie z.B. eine Jahressonderleistung, Weihnachtsgeld, Urlaubsgeld), die bei der tariflichen Vereinbarung von Jahresbezügen typischerweise in den Jahresbezug eingerechnet wird, so wird eine solche Zahlung auf Monate umgerechnet und wie ein Festbetrag der Erhöhung hinzugerechnet.

Protokollerklärung zu § 2 Abs. 2 Buchst. d)

Es wird klargestellt, dass im Falle einer Einbeziehung von Leistungen im Sinne von Abs. 2 Buchst. d) die im TV-Charité zum Stichtag 31. Dezember 2010 bereits vereinbarte Erhöhung der Jahressonderzahlung nicht in die Vergleichsberechnung einzubeziehen ist.

- c) ¹Wird die tarifliche Wochenarbeitszeit für den überwiegend in der Patientenversorgung beschäftigten Arzt geändert, so wird vermutet, dass eine solche Vereinbarung bei der Bemessung des Entgeltabschlusses berücksichtigt worden ist. ²Die Veränderung um eine Arbeitsstunde wird im Entgeltvergleich mit 2,5 % bewertet.
3. Referenzwerte für die Vergleichsberechnung sind jeweils die prozentualen Zuwächse des ETV sowie des TV Ä während der jeweiligen Laufzeit des TV Ä. Dabei gilt folgendes:
- a) Die Erhöhung der Entgeltgruppe EG 9 Stufe 3 ETV zum 1. Juli 2011 ist in die erste Berechnung einzubeziehen (§ 2 Buchst. a).
- b) Finden während der zu bewertenden Laufzeit des TV Ä mehrere Tabellensteigerungen des TV Ä bzw. mehrere Erhöhungen in den Anpassungsschritten gem. § 3 Abs. 1 bis 5 ETV statt, so sind sie auf beiden Seiten zu addieren.
- d) ¹Der prozentuale Entgeltzuwachs des TV Ä wird, wenn nicht ausschließlich eine über alle Entgeltgruppen und Stufen identische lineare Erhöhung vereinbart worden ist, aus dem gewichteten Durchschnitt der Erhöhung aller Tabellenwerte ermittelt. ²Hierzu werden einerseits die Gesamtkosten der Erhöhung berechnet und andererseits die Gesamtkosten einer annähernd zutreffenden linearen Erhöhung. ³Die bestehende Abweichung des Annäherungswertes wird empirisch durch Interpolation so lange angepasst, bis eine fiktive lineare Erhöhung ermittelt ist. ⁴Diese wird sodann in Relation zu der Erhöhung der Entgeltgruppe EG 9 Stufe 3 (ETV) gesetzt. ⁵Soweit diese im Bewertungszeitraum um Festbeträge erhöht wird, werden diese ebenfalls in Prozentwerte umgerechnet. ⁶Einmalzahlungen bzw. Leermonate werden nicht berücksichtigt.
- e) Die Erhöhung der übrigen Tabellen- und Stufenwerte der Anlagen zum ETV werden sodann in entsprechender Anwendung des § 3 Abs. 2 Buchst. b ETV aus diesem Wert berechnet
- f) Unterschreitet die Erhöhung des TV Ä im Vergleichszeitraum die des ETV, so vermindert sich eine eventuelle, für die nächste Laufzeit des TV Ä ergebende Überschreitung um die Differenz zwischen den beiden Werten.
- g) Sind Leistungen i.S.v. Abs. 2 Buchst. b) und c) zu berücksichtigen, so sind die in Prozentwerte umgerechneten Werte in die Vergleichsberechnung für die Laufzeit einzubeziehen, in deren Verlauf sie wirksam werden.

§ 3

Nachverhandlung

1. Ist die nach § 2 berechnete Summe der Prozentwerte der Erhöhung des TV Ä höher als die Summe der Erhöhungen der Entgeltgruppe EG 9 Stufe 3, so kann dbb tarifunion von der Charité Verhandlungen über eine entsprechende Erhöhung des Tabellenwertes der Entgeltgruppe EG 9 Stufe 3 verlangen.
2. dbb tarifunion kann die Nachverhandlung bis zum Ablauf eines Monats nach dem Zugang einer vollständigen und unterschriebenen Textfassung des Entgeltabschlusses mit dem MB schriftlich geltend machen.

3. ¹Die Tarifvertragsparteien haben zunächst Einvernehmen über die prozentuale Differenz der Erhöhungen der Entgeltgruppe Ä2 Stufe 3 und der Entgeltgruppe EG 9 Stufe 3 ETV herzustellen. ²Sodann haben Sie, abhängig von dem jeweiligen Zeitraum des Anpassungsprozesses, gem. Verhandlungsergebnis vom 19. Mai 2011 die Erhöhungswerte für sämtliche Tabellenwerte der Anlagen A und B festzulegen.
4. ¹Kommt es innerhalb eines Monats nach Zugang des Forderungsschreibens nicht zu Verhandlungen oder werden die Verhandlungen von dbb tarifunion oder der Charité schriftlich für gescheitert erklärt, so können dbb tarifunion und/oder die Charité innerhalb einer weiteren Frist von einem Monat die Schlichtung gem. § 4 anrufen. ²Haben Verhandlungen stattgefunden, beginnt die Frist erst mit der Erklärung des Scheiterns.

§ 4 Schlichtung

1. ¹Das in dieser Vereinbarung vorgesehene Schlichtungsverfahren gilt ausschließlich für Meinungsverschiedenheiten im Rahmen der gegenständlichen Meistbegünstigungsklausel. ²Die Einbeziehung weiterer Themen ist nur im ausdrücklichen gegenseitigen Einvernehmen zulässig.
2. ¹Die Anrufung der Schlichtung erfolgt durch schriftliche Erklärung der dbb tarifunion oder der Charité gegenüber der jeweils anderen Tarifvertragspartei. ²Die Parteien sind verpflichtet, sich auf das Schlichtungsverfahren einzulassen.
3. Dem Anrufungsschreiben ist der Entwurf einer Schlichtungsvereinbarung beizufügen, die üblichen Bedingungen entspricht und auf die Besonderheiten des Regelungsgegenstands Rücksicht nimmt.

Protokollerklärung

Es wird klargestellt, dass die Frist nach § 3 Abs. 4 unabhängig davon gewahrt ist, ob der Entwurf aus Sicht der jeweils anderen Partei annehmbar ist oder nicht.

¹Kommt über den Inhalt der Schlichtungsvereinbarung nicht innerhalb von 2 Wochen nach der Anrufung ein Einvernehmen zustande, so haben die Tarifvertragsparteien sich zunächst auf eine/n Vorsitzende/n zu verständigen. ²Können sie sich nicht binnen einer weiteren Woche auf eine/n Vorsitzende/n einigen, so benennt jede Parteien jeweils eine/n Vorsitzende/n. ³Werden zwei Vorsitzende bestellt, so haben diese bei allen Entscheidungen im Schlichtungsverfahren unter sich Einvernehmen herzustellen und gemeinsam nur eine Stimme. ⁴Soweit die Schlichtungsvereinbarung noch nicht zustande gekommen war, beginnt die Schlichtung mit der Herstellung der Vereinbarung. ⁵Hierfür entsendet jede Partei zwei Beisitzer. ⁶Es genügt einfache Mehrheit, der Vorsitzende bzw. die Vorsitzenden haben eine Stimme. ⁷Das weitere Verfahren richtet sich nach der Schlichtungsvereinbarung. ⁸Die Schlichtungsvereinbarung soll gem. dem Verhandlungsergebnis vom 19. Mai 2011 berücksichtigen, dass auch im Falle einer durch diese Vereinbarung ausgelösten Meinungsverschiedenheit keine konkurrierenden Tarifverträge für die unter den TV C fallenden Arbeitnehmer entstehen sollen.

Abschnitt III. Schlussbestimmungen

1. ¹Kommt die Charité einer durch Einigungsempfehlung der Schlichtung festgestellten Verpflichtung zu Verhandlung bzw. zur Erhöhung nicht binnen eines Monats nach der Zustellung der Einigungsempfehlung nach, so kann dbb tarifunion den TV-Charité mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende außerordentlich kündigen und unbeschadet der Nachwirkung der vereinbarten Anpassungsschritte Tarifverhandlungen über den gesamten Anpassungsprozess fordern. ²Die Kündigung wird unwirksam, wenn die Charité innerhalb der Kündigungsfrist den Abschluss entsprechend der Einigungsempfehlung ohne Änderungen bzw. Bedingungen anbietet.
2. Dieser Tarifvertrag tritt am 1. Juli 2011 in Kraft. Er endet mit Zweckerreichung, spätestens am 31. Dezember 2015.

Berlin, den

Für die
Charité – Universitätsmedizin Berlin
Der Vorstand



Prof. Dr. Karl-Max Einhäupl
Vorstandsvorsitzender

M. Scheller 30-12-4
Matthias Scheller
Direktor des Klinikums



Prof. Dr. Ulrich Frei
Ärztlicher Direktor



Prof. Dr. Annette Grüters-Kieslich
Dekanin

Berlin, den 11.01.2012

Für die
dbb tarifunion
Der Vorstand



Frank Stöhr
1. Vorsitzender